

Amtliche Abkürzung: ThürBekVO
Ausfertigungsdatum: 22.08.1994
Gültig ab: 01.11.1994
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. 1994, 1045
Gliederungs-Nr: 2020-4-1

Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise
(Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO -)
Vom 22. August 1994

Zum 17.10.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2 und 3 geändert, §§ 4 bis 6 neu gefasst, neuer § 8 eingefügt (alter § 8 wird § 9) durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2023 (GVBl. S. 264)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO -) vom 22. August 1994	01.11.1994
Eingangsformel	01.11.1994
§ 1 - Formen der öffentlichen Bekanntmachung	26.08.2023
§ 2 - Durchführung der öffentlichen Bekanntmachung	26.08.2023
§ 3 - Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung; Ersatzbekanntmachung	26.08.2023
§ 4 - Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Verwaltungsgemeinschaften	26.08.2023
§ 5 - Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Landkreise	26.08.2023
§ 6 - Zeitpunkt der Bekanntmachung	26.08.2023
§ 7 - Bekanntmachungsvermerk	01.11.1994
§ 8 - Gleichstellungsbestimmung	26.08.2023
§ 9 - Inkrafttreten	26.08.2023

ThürGVBl. 30 1994 S. 1045

Aufgrund des § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) verordnet der Innenminister:

§ 1

Formen der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Satzungen einer Gemeinde werden in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekanntgemacht. Abweichend von Satz 1 kann die Gemeinde in der Hauptsatzung festlegen, dass die Satzungen ausschließlich in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekanntgemacht werden und diese elektronische Ausgabe auf einer Internetseite bereitgestellt wird.

(2) Hat eine Gemeinde kein eigenes Amtsblatt nach Absatz 1, so kann die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgen

1. im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
2. in einer oder mehreren in der Gemeinde verbreiteten und mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen oder,
3. sofern die Gemeinde weniger als 3000 Einwohner hat, durch Anschlag an den hierfür allgemein bestimmten Stellen (Verkündungstafeln).

(3) Anstelle der öffentlichen Bekanntmachung nach den Absätzen 1 oder 2 können die Gemeinden ihre Satzungen ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen öffentlich bekanntmachen, indem sie die Satzungen auf einer Internetseite bereitstellen und für jede Satzung den Bereitstellungstag angeben. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird.

(4) Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung der Gemeinde festzulegen. Erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 1, so ist in der Hauptsatzung das Amtsblatt namentlich zu bezeichnen. Wird in der Hauptsatzung festgelegt, dass die Satzungen nach Absatz 1 Satz 2 öffentlich bekanntgemacht werden, ist in der Hauptsatzung zusätzlich die Adresse der Internetseite, auf der die elektronischen Ausgaben des Amtsblatts bereitgestellt werden, zu nennen und zu regeln, dass die elektronischen Ausgaben des Amtsblatts während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich sind. Erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 2 Nr. 2, so sind in der Hauptsatzung die Zeitungen namentlich zu bezeichnen. Erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 2 Nr. 3, so ist in der Hauptsatzung anzugeben, an welchen Standorten die Verkündungstafeln aufgestellt sind. Erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 3, ist in der Hauptsatzung die Adresse der Internetseite, auf der die Satzungen bereitgestellt werden, zu nennen und zu regeln, dass die Satzungen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich sind.

(5) Von der in der Hauptsatzung festgelegten Form der Bekanntmachung darf, abgesehen von den Fällen des Satzes 2, nicht abgewichen werden. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Satzung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wäre, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung, die die Form der öffentlichen Bekanntmachung regelt, hat in der bis dahin für Satzungen der Gemeinde geltenden Bekanntmachungsform zu

erfolgen. Sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bekanntmachungsregeln der Gemeinde unwirksam, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung in der Form, die diese nach Absatz 4 Satz 1 bestimmt.

§ 2

Durchführung der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Herausgeber des Amtsblatts der Gemeinde darf nur die Gemeinde sein. Es kann gemeinsam von mehreren Gemeinden oder gemeinsam mit dem Landkreis herausgegeben werden. Das Amtsblatt ist ein eigenständiges Druckerzeugnis oder eine eigenständige elektronische Ausgabe. Das Amtsblatt muß

1. in der Überschrift die Bezeichnung "Amtsblatt" führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
2. den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend numeriert sein,
3. die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen angeben und
4. einzeln zu beziehen sein.

Das Amtsblatt kann neben öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) in einem nichtamtlichen Teil auch kurze Nachrichten aus dem Gemeindeleben, Hinweise auf Veranstaltungen und Anzeigen enthalten. Absatz 4 gilt entsprechend für elektronische Ausgaben des Amtsblatts, wenn die Gemeinde in der Hauptsatzung festgelegt hat, dass die Satzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ausschließlich in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekanntgemacht werden.

(2) Die Gemeinde darf eine Zeitung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 nur bestimmen, wenn sie maßgeblichen Einfluß auf die äußere Gestaltung des für die Bekanntmachung bestimmten Teils der Zeitung hat. Der betreffende Teil der Zeitung muß durch eine Überschrift erkennen lassen, daß dort öffentliche Bekanntmachungen erfolgen; er muß außerdem deutlich herausgehoben und von den anderen Teilen der Zeitung klar abgegrenzt sein. Die Zeitung muß von jedermann erworben werden können.

(3) Werden Satzungen durch Anschlag an Verkündungstafeln nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 bekanntgemacht, so muß der Anschlag für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen angeheftet bleiben; der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme werden bei der Berechnung dieser Frist nicht mitgerechnet.

(4) Bei einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 1 Abs. 3 sind die jeweiligen Satzungen für die Dauer ihrer Gültigkeit auf der in der Hauptsatzung genannten Internetseite in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format bereitzustellen und gegen Löschung oder Verfälschung nach dem Stand der Technik zu sichern. Sie müssen auf der Internetseite frei zugänglich sein. Auf der Internetseite ist darauf hinzuweisen, dass die Satzungen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich sind. Die Bereitstellung der jeweiligen Satzung nach Satz 1 im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde betriebenen Internetseite erfolgen. Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, können ihre Satzungen auf einer Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft bereitstellen. Gemeinden, deren Aufgaben von einer erfüllenden Gemeinde nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung wahrgenommen werden, können ihre Satzungen auf einer Internetseite der erfüllenden Gemeinde bereitstellen. Für die Bereitstellung der jeweiligen Satzung

auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft oder der erfüllenden Gemeinde gilt Satz 4 entsprechend. Zur Einrichtung und zur Pflege der Internetseite darf sich die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft oder die erfüllende Gemeinde geeigneter Dritter bedienen. Die Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 8 gelten nicht für Satzungen, die in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekannt gemacht werden und nur zusätzlich im Internet bereitgestellt werden.

§ 3

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung; Ersatzbekanntmachung

(1) Satzungen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekanntzumachen.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, daß sie bei der Gemeindeverwaltung ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach § 1 Abs. 4 Satz 1 festgelegten Bekanntmachungsform hingewiesen wird. Gemeindeverwaltung im Sinne des Satzes 1 ist für Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft. Die Auslegung muß für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, frühestens beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum während der allgemeinen Dienstzeit erfolgen; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Der Hinweis auf die Auslegung muß Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung umfassen.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Verwaltungsgemeinschaften

(1) Satzungen einer Verwaltungsgemeinschaft werden in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblatts der Verwaltungsgemeinschaft öffentlich bekanntgemacht. Abweichend von Satz 1 kann die Verwaltungsgemeinschaft durch Satzung bestimmen, dass die Satzungen ausschließlich in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekanntgemacht werden und diese elektronische Ausgabe auf einer Internetseite bereitgestellt wird.

(2) Hat eine Verwaltungsgemeinschaft kein eigenes Amtsblatt nach Absatz 1, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in einer oder mehreren im Gebiet der Mitgliedsgemeinden verbreiteten und mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen.

(3) Anstelle der öffentlichen Bekanntmachung nach den Absätzen 1 oder 2 können die Verwaltungsgemeinschaften ihre Satzungen ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen öffentlich bekanntmachen, indem sie die Satzungen auf einer Internetseite bereitstellen und für jede Satzung den Bereitstellungstag angeben.

(4) Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu bestimmen.

(5) § 1 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und 6, Abs. 5 und 6, § 2 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 3 gelten entsprechend.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Landkreise

(1) Satzungen eines Landkreises werden in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblatts des Landkreises öffentlich bekanntgemacht. Abweichend von Satz 1 kann der Landkreis durch die Hauptsatzung be-

stimmen, dass die Satzungen ausschließlich in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekanntgemacht werden und diese elektronische Ausgabe auf einer Internetseite bereitgestellt wird.

(2) Hat ein Landkreis kein eigenes Amtsblatt nach Absatz 1, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen in einer oder mehreren im Landkreis verbreiteten und mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen.

(3) Anstelle der öffentlichen Bekanntmachung nach den Absätzen 1 oder 2 können die Landkreise ihre Satzungen ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen öffentlich bekanntmachen, indem sie die Satzungen auf einer Internetseite bereitstellen und für jede Satzung den Bereitstellungstag angeben.

(4) Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung des Landkreises festzulegen.

(5) § 1 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und 6, Abs. 5 und 6, § 2 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 3 gelten entsprechend.

§ 6

Zeitpunkt der Bekanntmachung

(1) Wird eine Satzung in einem Amtsblatt oder in einer Zeitung öffentlich bekanntgemacht, ist der Erscheinungstag der Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Sind mehrere Zeitungen als Bekanntmachungsform bestimmt, ist der Tag, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint, der Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Werden Satzungen durch Anschlag an Verkündungstafeln bekanntgemacht, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 3 vollzogen; der letzte Tag der Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Wird eine Satzung nach § 1 Abs. 3 im Internet öffentlich bekanntgemacht, ist der auf der Internetseite für die jeweilige Satzung angegebene Bereitstellungstag der Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

(5) Im Fall der Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 vollzogen; der letzte Tag der Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 7

Bekanntmachungsvermerk

Auf den Urschriften der Satzungen sollen die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich vermerkt werden.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.